

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 14 vom 28.03.2013 S. 355, Änd. Nr. I/42 v. 25.09.2013 S. 1710, Änd. AM I/16 vom 14.05.2014 S. 474, Änd. AM I/24 vom 23.04.2015 S. 473, Änd. AM I/48 vom 06.10.2015 S. 1446, Änd. AM I/20 v. 06.04.2016 S. 586, Änd. AM I/18 v. 21.04.2017 S. 342, Änd. AM I/50 v. 17.10.2017 S. 1321, Änd. AM I/21 vom 09.05.2018 S. 377, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 832, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 368, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 990, Änd. AM I/10 vom 16.03.2020 S. 228, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1166, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 177, Änd. AM I/38 v. 30.08.2021 S. 832, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 296, Änd. AM I/48 v. 01.11.2022 S. 1036, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 457, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 872, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 217, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1073

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013, S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 217), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“

der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich und anbietende Fakultäten

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

(3) Der Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ wird gemeinsam von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät angeboten. Federführend ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Änderungen dieser Ordnung werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der

Studienkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung neuester fachwissenschaftlicher Entwicklungen und veränderter Anforderungen in der Berufswelt tiefgehende Kenntnisse zur statistischen Analyse und Modellierung. ²Die Angewandte Statistik ist eine Schlüsseldisziplin in allen Bereichen, die sich mit der Sammlung, Analyse und Integration von Daten beschäftigen. ³Sie entwickelt allgemeine Methoden und Werkzeuge, mit deren Hilfe unter Anderem große und unübersichtliche Datenmengen verschiedener Quellen verantwortungsvoll und objektiv in Information und Wissen übersetzt werden können. ⁴Der Master-Studiengang vermittelt daher moderne Statistikkenntnisse an Bachelorabsolvent*innen aus verschiedenen Fachbereichen und spiegelt damit die klassische Brückenfunktion der Statistik wider: ⁵Ausgehend von vertieften Kenntnissen in einem Anwendungsbereich und grundlegenden Kenntnissen zur Statistik werden im Rahmen des Master-Studiengangs vertiefte Kenntnisse erlangt, die dann wiederum der Stärkung der empirischen Fundierung der jeweiligen Anwendungsbereiche zu Gute kommen. ⁶Im Studium besteht die Möglichkeit, sich in einem von vier Anwendungsbereichen (Wirtschaftswissenschaften, Lebenswissenschaften, Sozialwissenschaften, Machine Learning) zu spezialisieren und die erworbenen Fachkenntnisse mit vertieften Kenntnissen dieser Anwendungsbereiche zu kombinieren. ⁷Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Daten aus unterschiedlichen Bereiche explorativ zu untersuchen, statistisch zu analysieren, die Eignung und Grenzen verschiedener Verfahren kritisch zu hinterfragen und damit das für eine gegebene Fragestellung geeignetste Verfahren auszuwählen und die erzielten Ergebnisse aufzubereiten und an eine breite Öffentlichkeit zu kommunizieren. ⁸Sie können dabei auch ethische und gesellschaftliche Aspekte in die Beurteilung mit einfließen lassen. ⁹Nach dem Studium können die Absolventinnen und Absolventen somit national und international eine gehobene Berufsposition einnehmen oder ein Promotionsstudium aufnehmen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für das Master-Studium sind grundlegende fachspezifische Kenntnisse der EDV sehr förderlich. Studierenden, deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Angewandte Statistik in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	42 C
2. Wahlpflichtbereich	32-36 C
3. Statistisches Praktikum	6 C
4. Wahlbereich	6-10 C
5. Masterarbeit	30 C

(2) Der Pflichtbereich vermittelt grundlegende Kenntnisse der statistischen Inferenz, statistischer Modelle, sowie der statistischen Programmierung und umfasst folgende Fachgebiete:

- Mathematische Grundlagen der Angewandten Statistik
- Methoden der fortgeschrittenen statistischen Inferenz
- Lineare Modelle und ihre mathematischen Grundlagen
- Einführung in statistische Programmierung
- Generalisierte lineare Modelle
- Fortgeschrittene statistische Programmierung mit R
- Datenschutz und Datenethik in angewandter Statistik.

(3) Der Wahlpflichtbereich vermittelt vertiefende Kenntnisse zur statistischen Modellierung (insgesamt 18 C) sowie zu statistischen Spezialisierungen in Bezug auf ein gewähltes Anwendungsgebiet (14-18 C). Als Anwendungsgebiete können Wirtschaftswissenschaften, Lebenswissenschaften, empirische Sozialforschung und Machine Learning gewählt werden.

(4) Im Rahmen des Statistischen Praktikums erarbeiten die Studierenden in Gruppen von bis zu vier Personen in Kooperation mit einem Praxispartner statistische Lösungen zu einer vorgegebenen Problemstellung. Die Ergebnisse des Praktikums werden im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und in einem Projektbericht zusammengefasst.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 33 C aus dem Pflichtbereich. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Bestandteil der

Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit vorgestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang Angewandte Statistik - empfohlener Studienverlauf

